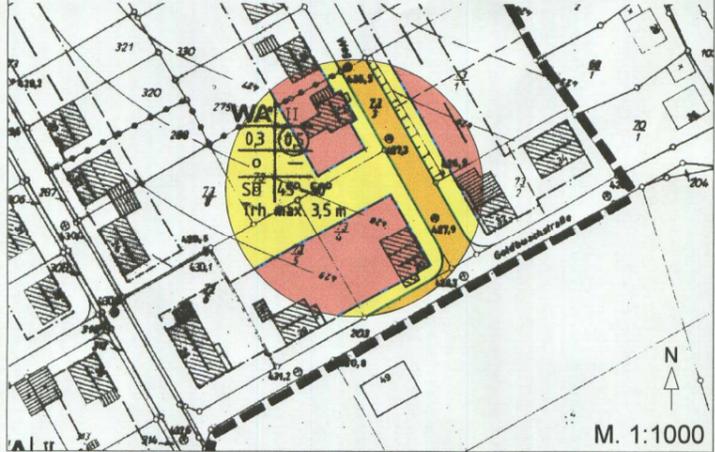
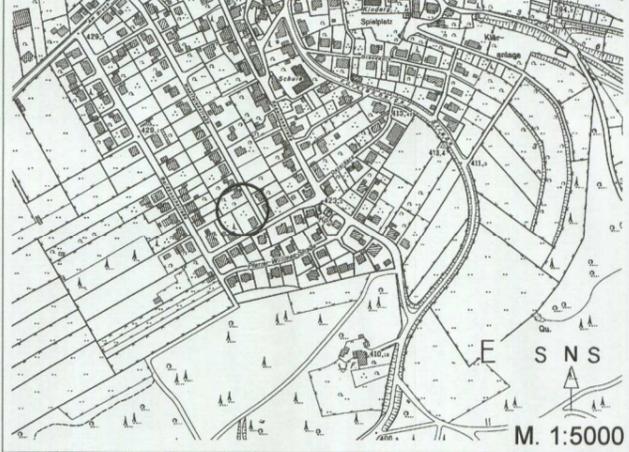


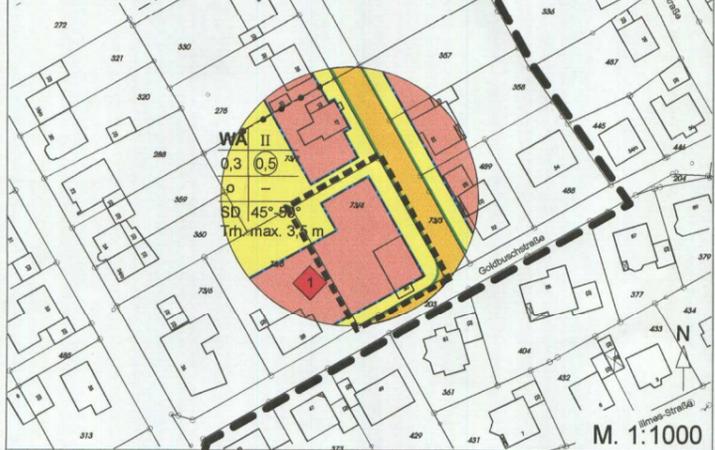
Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan



Übersichtsplan



Änderung



PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

EINGRIFFSREGELUNG gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Der Eingriff wird durch die Pflanzung von zwei Laub-/Obstbäumen (Hochstämme > 180 cm) auf dem Eingriffsgrundstück Gemarkung Essentho, Flur 2, Parzelle 73/4 ausgeglichen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist durch einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB gesichert.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
0,3 Grundflächenzahl
0,5 Geschossflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Änderungsbereich
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Grundstücksgrenzen

Die Übernahmung dieses Planes einschl. aller Festsetzungen und Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
Marsberg, den 20.05.2006



ERLÄUTERUNGEN

- 1 Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche um 9,00 m x 15,00 m.

Für den Änderungsbereich gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Geltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 1 "Vor dem Goldbusche", soweit durch die 4. Änderung keine anderen Festsetzungen getroffen werden.

HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 04.11.2003 beschlossen, Diese 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Vor dem Goldbusche" durchzuführen. Marsberg, den 24.04.2007

gez. H. Klenner
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 23.04.2007 nach § 10 des Baugesetzbuches diese 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Vor dem Goldbusche" als Satzung beschlossen. Marsberg, den 24.04.2007

gez. H. Klenner
Bürgermeister

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss der Bebauungsplanänderung am 11.05.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Diese Bebauungsplanänderung hat am 11.05.2007 Rechtskraft erlangt. Marsberg, den 21.05.2007

gez. H. Klenner
Bürgermeister

Stadt
Marsberg
- Bauamt -

**STADT MARSBERG
STADTTEIL ESSENTHO**

**Bebauungsplan Nr. 1
„Vor dem Goldbusche“**

-4. Änderung-

Juli 2006 Maßstab: 1:1000

Bebauungsplan Nr. 1
 "Vor dem Goldbusche", Essentho
 4. Änderung